

**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2476/2013

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-kr

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

26.11.13

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	09.12.2013	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Gesetzeskonformes Handeln der Bauaufsicht

- Antrag von Rh. Dr. Becker (ÖDP) vom 23.11.13
- Stellungnahme der Verwaltung vom 04.12.13 (s. Anlage)

01

- über Frau Beigeordnete Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Deppe  
gez. Buchhorn

### **Gesetzeskonformes Handeln der Bauaufsicht**

- **Antrag von Rh. Dr. Becker (ÖDP) vom 23.11.2013**
- **Nr. 2476/2013 (ö)**

Selbstverständlich handelt die Bauaufsicht im Rahmen von Genehmigungsverfahren grundsätzlich schon immer gesetzeskonform.

Die in der Begründung zu dem Antrag aufgeführten Aspekte zum vermeintlich nicht gesetzeskonformen Handeln gehen fehl.

Zu Ziffer 1.:

Die in § 75 Abs. 4 BauO NRW vorgeschriebene Unterrichtung der Gemeinde trifft ausschließlich kreisangehörige Gemeinden, die nicht selbst über eine untere Bauaufsichtsbehörde verfügen (Gemeinden unter 25.000 Einwohner). In diesen Fällen ist die Unterrichtung der Planungsabteilung der Gemeinde wegen der dort angesiedelten Planungshoheit erforderlich. Bei Zusammenfallen von Planung und Bauaufsicht in einer Gemeinde entfällt das Erfordernis der Unterrichtung (vgl. auch Gädtke/Czepuck/Johlen/Plietz/Wenzel, BauO NRW, zu § 75 Rn. 172ff.).

Zu Ziffer 2.:

Die Bauaufsicht hat keinesfalls Aussagen über die Ästhetik von Gärten oder Grünflächen gemacht.

Darüber hinaus gelten auch hier die Angaben zu Ziffer 1., wonach keine Zustimmung durch die Gemeinde erforderlich war. Der Hinweis in dem Antrag auf die Vorschriften der §§ 71 Abs. 2 und 72 Abs. 2 BauO NRW greifen daher auch nicht.

gez. Zlonicky